

AWO Kreisverband München-Land e.V.  
Balanstr. 55, 81541 München  
Telefon: 089 672087-0  
Fax: 089 672087-29  
E-Mail: [info@awo-kvmucl.de](mailto:info@awo-kvmucl.de)



# Kinderkrippensatzung

Kinderhaus „Regenbogenvilla“

Kreuzeckweg 21  
85748 Garching  
Telefon: 089/95446210  
Fax: 089/95446211119  
E-Mail: [kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de](mailto:kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de)

# Inhalt

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Kinderkrippenjahr
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schließzeiten
- § 8 Gebührensatzung
- § 9 Besuchsgebührenermäßigung
- § 10 Teilnahme am Essensangebot
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Haftung
- § 14 Krankheit
- § 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 16 Kündigung durch den Träger
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- § 18 Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten
- § 19 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

## § 1

### Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

## § 2

### Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 8 Wochen. Vorrangig werden Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mit vollendetem 1. Lebensjahr) aufgenommen.
3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Garching offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Stadt Garching.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
  - a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzo-gen wird.
  - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
  - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
  - f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kinderkrippe über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Vormerkung/Anmeldung während der Betriebszeit der Kinderkrippe das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkrippenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.

### **§ 5**

#### **Kinderkrippenjahr**

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### **§ 6**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt Garching geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Die Kinderkrippe kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

## **§ 8**

### **Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Kinderkrippensatzung.

## **§ 9**

### **Besuchsgebührenermäßigung**

Die Leitung der Kinderkrippe informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

## **§ 10**

### **Teilnahme am Essensangebot**

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der Besuch der Kinderkrippe schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein. Kinder welche noch Flaschen- bzw. Gläschennahrung benötigen, können diese jedoch von zuhause mitbringen.

## **§ 11**

### **Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kinderkrippe versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kinderkrippe,
- während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kinderkrippe.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kinderkrippe sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind vom/ von den Erziehungsberechtigten an eine pädagogische Mitarbeiterin übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kinderkrippe vorliegen, keine Haftung übernommen.

## **§ 14**

### **Krankheit**

1. Die Kinderkrippe betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen sind und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.
2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gelistet sind. (Das Merkblatt liegt der Satzung bei.)
3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).
4. Das Besuchsverbot bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen bei ansteckenden Erkrankungen (siehe Merkblatt) für die Kinderkrippe gilt so lange, bis ein Arzt schriftlich bestätigt hat, dass eine Ansteckung nicht mehr besteht.
5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kinderkrippe anordnen.

## **§ 15**

### **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.
2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Krippenjahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.04.) und dann erst wieder zum Ende des Krippenjahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.07.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 16

### Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, besonders dann,

- wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
- wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
- wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind, bzw. die Buchungszeiten nicht einhalten.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderkrippen- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

## § 17

### Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.



## § 18

### **Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten**

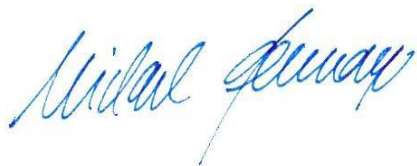
1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.
2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

## § 19

### **Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

Die Satzung für die genannte Kinderkrippe tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

München, den 17.11.2021



Michael Germayer  
Geschäftsführender Vorstand